

## **Urteil des OVG zu Aufnahmekriterien und Bedarfsprüfung in städtischen Kitas**

Für viel Aufsehen sorgte das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG) vom 19. Dezember 2017 zum Vergabeverfahren der städtischen Kitas. Geklagt hatte eine Münsteraner Familie, der in erster Instanz vom Verwaltungsgericht Münster ein Kita-Platz zugewiesen worden war. Die Beschwerde der Stadt Münster dagegen wurde in zweiter Instanz abgewiesen. Das Urteil des OVG ist natürlich insofern sehr wichtig, als die Entscheidung eine über den Einzelfall hinausgehende Relevanz hat.

Zufrieden ist die Stadt Münster, weil das OVG in dieser Entscheidung deutlich macht, dass eine Betreuung in einer Kita jenseits einer 15-minütigen fußläufigen Entfernung nicht grundsätzlich unzumutbar sei. Das Verwaltungsgericht Münster hatte in der ersten Instanz noch gesagt, eine Kita müsse zu Fuß in 15 Minuten erreichbar sein.

Leider überwiegen die kritischen Beurteilungen. Die **Kritik bezieht sich** aber – wie man nach der recht massiven Öffentlichkeitsarbeit des Anwalts der Familie vermuten könnte – **ausdrücklich nicht auf den Kita-Navigator!** Dieser stand nicht im Fokus des Senates.

Kritisiert wurde im **Urteil des OVG Münster nur das Vergabeverfahren der städtischen Einrichtungen** und dort insbesondere die Aufnahmekriterien "individuelle Betreuungsbedarfe", "Gruppenstruktur" und "Wohnbereich" sowie das Verfahren der Einzelfallentscheidung für "besondere Notlagen", da diese nicht eindeutig seien.

In seiner Vorlage für den Rat der Stadt Münster schlägt das Jugendamt deshalb jetzt vor, eine Notlage genau zu definieren (nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder schwere Erkrankung bzw. Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes (vom KSD festgestellt)). Eine 45-Wochenstunden-Betreuung soll es nur noch für berufstätige Eltern und solche, die Arbeitslosengeld I beziehen, geben. Die vom OVG kritisierten Aufnahmekriterien "Gruppenstruktur" und "Wohnbereich" sollen ersatzlos fallen gelassen werden, da diese einen Gestaltungs- und Wertungsspielraum zulassen würden.

Das Jugendamt schlägt deshalb dem Rat der Stadt Münster **folgende Aufnahmekriterien für die städtischen Kitas** (in der angegebenen Reihenfolge) vor:

1. Kinder aus Münster
2. Kinder in individueller Notlage (Definition s.o.)
3. Kinder berufstätiger Eltern und solcher, die ALG I beziehen (Nachweis gefordert!)
4. Kinder über drei Jahre, die bereits in Tagespflege oder Krippe betreut werden
5. Kinder, deren Geschwister die Kita zeitgleich besuchen
6. Ältere Kinder (nach Geburtsdatum)

Nicht mehr besonders berücksichtigt werden in städtischen Einrichtungen in Zukunft Alleinerziehende, Hartz IV-Empfänger, Eltern in Studium oder Ausbildung und in besonderen Lebenslagen. Bei der Anmeldung sollen die Leitungen der städtischen Kitas daher jetzt nach Arbeitgebernachweisen fragen. Die Bedarfsprüfung wird in den städtischen Einrichtungen also demnächst sicher noch strenger ....

Welche **Auswirkungen dieses Urteil** nun auf die Aufnahmekriterien der Freien Träger im Allgemeinen und der Elterninitiativen im Besonderen haben wird, wird sich erst in den nächsten Wochen zeigen.

Sicher ist: Auch Elterninitiativen müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und nachvollziehbare Aufnahmekriterien entwickeln und im Kita-Navigator veröffentlichen.

Gut für die Stadt ist, dass freie Träger bei der Vergabe von 45-WStd-Plätzen weiterhin Ausbildung, lange Fahrtzeiten, besondere Lebenssituationen etc. berücksichtigen können und werden!

Im September 2017 hatten wir euch zum Thema "**Aufnahmekriterien für Elterninitiativen**" einen kurzen Merkzettel geschickt (noch mal im Anhang). Letztendlich ist selbstverständlich jede Kita in freier Trägerschaft – und damit jede Elterninitiative - frei in der Wertung und Reihenfolge - solange es keinen Kläger gibt, gibt´s auch keinen Richter.